



Überwachungsbericht der Bezirksregierung Arnberg

zur Abfallstromkontrolle

Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage in Verbindung mit einem Lager für Altholz und Altmetall, Wertstoffhof und Schadstoffannahmestelle,

vom 22.11.2017

Betreiber: GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH
Standort: Mühlhauser Straße, 59174 Kamen

Die Firma GWA betreibt am o. g. Standort eine Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage (Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie eine Schadstoffannahmestelle und einen Wertstoffhof zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung: 30.08.2017
Vor-Ort-Aufwand: 3 Personenstd. (inklusive Fahrzeit)
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 3 h
Gesamtaufwand: 6 h
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnberg

Grundlage der Überwachung: § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG
(Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen)

Ergebnis der Überwachung: kein Mangel

Veranlasste Maßnahmen:

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.